

Ordnung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Hochschulauswahlverfahrensordnung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und §§ 6 b, 15 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) sowie der Thüringer

ringer Studienplatzvergabeverordnung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Hochschulauswahlverfahrensordnung; der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Hochschulauswahlverfahrensordnung am 21. Juli 2020 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 27. Juli 2020 (AZ.: 5516/35-2-2) die Ordnung genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Hochschulauswahlverfahrensordnung regelt das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (nachfolgend Zulassungsverfahren) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule), soweit die Vergabe nicht über Vorabquoten gemäß §§ 6 Abs. 2, 6 a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG), sondern über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ThürHZG erfolgt.

§ 2 Zweck und Gliederung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

- (1) Das ergänzende Hochschulauswahlverfahren dient der Feststellung, welche Bewerberinnen bzw. Bewerber nach ihrer Eignung über die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten verfügen.
- (2) Das Hochschulauswahlverfahren ist Bestandteil derjenigen Zulassungsverfahren an der Hochschule, welche die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen erfassen. Es gliedert sich in das Bewerbungsverfahren, das Prüfungsverfahren, das Nachrückverfahren und das Losverfahren.
- (3) Zulassungsverfahren zum Wintersemester eines Jahres erfolgen im Wege des Dialogorientierten Serviceverfahrens über die Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Hochschulstart). Zulassungsverfahren zum Sommersemester eines Jahres werden vollständig an der Hochschule durchgeführt.

§ 3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Hochschulauswahlverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Bewerberinnen bzw. Bewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Hochschulauswahlverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit diese Pflicht nicht ohnehin dienstrechtlich bereits besteht.
- (3) Soweit das Hochschulauswahlverfahren in elektronischer Form nach § 3 a ThürVwVfG begonnen wird, so ist seine Fortführung in gleicher Form zulässig, dies schließt die Versendung der verfahrensleitenden Entscheidungen an die Bewerberinnen bzw. Bewerber, insbesondere derjenigen nach § 16, mit ein.

§ 4 Personenbezogene Daten

- (1) Die Hochschule verarbeitet die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. e der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den Regelungen des ThürHG, des ThürHZG sowie der ThürHdatVO in der jeweiligen Fassung.
- (2) Die Verarbeitung besteht insbesondere in der Erhebung, der Speicherung, der dienstbezogenen Weitergabe innerhalb der Hochschule oder im Verhältnis der Hochschule zu Hochschulstart sowie in der Löschung. Die Verarbeitung nach dieser Satzung darf ausschließlich zu Zwecken der Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens vorgenommen werden. Verarbeitungen personenbezogener Daten derjenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber, die zu Studierenden der Hochschule werden, sind nach ande-

ren Rechtsgrundlagen, insbesondere der Immatrikulationsordnung, zulässig.

II. Abschnitt: Bewerbungsverfahren

§ 5 Bekanntmachung

- (1) Das Bewerbungsverfahren wird auf den Internetseiten des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung hat bei Zulassungsverfahren zum Wintersemester spätestens vom 15. Mai bis zum 15. Juli des Jahres, bei Zulassungsverfahren zum Sommersemester spätestens vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Januar des Jahres vorhanden zu sein.

§ 6 Bewerbungsdaten, Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Bewerbung auf Zulassung zum Studium die in §§ 5, 7 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benannten Unterlagen einzureichen und Informationen anzugeben.
- (2) Die Bewerbungsdaten und Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 haben bei Zulassungsverfahren zum Wintersemester vom 15. Mai bis zum 15. Juli des Jahres, bei Zulassungsverfahren zum Sommersemester vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Januar des Jahres auf den Internetseiten von Hochschulstart in elektronischer Form (Wintersemester) bzw. in Papierform bei der Hochschule (Sommersemester) eingereicht zu werden. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen, die auch bei unverschuldetem Versäumnis gelten.
- (3) Die Informationen bzw. Daten nach Absatz 1 sind in elektronischer Form einzureichen.

§ 7 Formelle Prüfung, Nachforderung

Das Studierendensekretariat innerhalb des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule prüft die Bewerbungsdaten bzw. Bewerbungsunterlagen zeitnah auf formelle Vollständigkeit hin. Eine Pflicht zur Nachforderung nicht eingereicherter Bewerbungsdaten bzw. Bewerbungsunterlagen besteht für die Hochschule nicht.

§ 8 Antrag auf Losverfahren

- (1) Neben dem Antrag auf Zulassung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber zusätzlich einen Antrag auf Teilnahme am Losverfahren stellen. Der Antrag befindet sich auf den Internetseiten des Studierendensekretariats innerhalb des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule und ist an das Studierendensekretariat zu senden.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 hat in Zulassungsverfahren zum Wintersemester spätestens am 31. August des Jahres, bei Zulassungsverfahren zum Sommersemester spätestens am 28. Februar des Jahres, in Schaltjahren am 29. Februar des Jahres gestellt zu werden.

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungsmethoden

- (1) Im Laufe des Prüfungsverfahrens werden für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber je nach der qualitativen Ausprägung der anwendbaren Auswahlkriterien Punkte vergeben.
- (2) Danach erfolgt eine Reihung nach den vergebenen Punkten, beginnend mit der höchsten Punktzahl. Die Reihung der Liste für die Vergabe der Studienplätze erfolgt dann in der Weise, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Punktzahl den niedrigsten Listenplatz erhält und die absteigende Reihenfolge der Punktzahlen eine reziproke aufsteigende Reihenfolge der Listenplätze bewirkt.

§ 10 Auswahlkriterien

- (1) Als Auswahlkriterien kommen neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 a ThürHZG (nachfolgend HZB) die Kriterien gemäß § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c und d ThürHZG in Betracht.
- (2) In Anwendung der Summe aller Auswahlkriterien können die Bewerberinnen bzw. Bewerber jeweils 100 Punkte erreichen.
- (3) Für das Auswahlkriterium der HZB werden maximal 60 Punkte vergeben, § 33 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung ist zu berücksichtigen. Die Zuordnung der Punkte erfolgt in absteigender Folge in der Weise, dass für Note 1,0 60 Punkte, für jedes zusätzliche Zehntel der Note bis zur Note 4,0 jeweils zwei Punkte weniger vergeben werden. Die Note 5,0 erhält keine Punkte. Details regelt Anlage 1.
- (4) Für die Gesamtheit aller anderen jeweils anwendbaren Auswahlkriterien können bis zu 40 Punkte erreicht

werden. Details regelt Anlage 2, wobei für jeden Studiengang eine gesonderte Anlage besteht, die in alphabetischer Reihenfolge geführt wird, beginnend mit Nr. 2 a.

- (5) Stellt ein Auswahlkriterium nach Absatz 4 zugleich die HZB dar, so wird für dieses Kriterium, soweit vorhanden, die Note bewertet und entsprechend der Skalierung in Absatz 3 in Punkte umgewandelt. In den übrigen Fällen werden für Auswahlkriterien nach Absatz 4 Punkte für deren Vorhandensein, gegebenenfalls in Verbindung mit bestimmten zeitlichen Abstufungen, vergeben.

§ 11 Auswahlkommission

- (1) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der jeweiligen Bewerbungsfrist soll jeder Fachbereich, der zulassungsbeschränkte Studiengänge verantwortet, für jeden dieser Studiengänge je eine Auswahlkommission nach § 6 b Abs. 5 Satz 5 ThürHZG durch Beschluss des Fachbereichsrats bilden. Der Kommission nach Satz 1 müssen mindestens zwei Personen angehören. Sie sollen aus dem Kreis der Lehrenden kommen, eine Person soll die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sein.
- (2) Die Auswahlkommission beschließt für jeden Studiengang eine Empfehlung an den Präsidenten, welche Auswahlkriterien neben der HZB zur Anwendung kommen sollen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkommission leitet ihre Entscheidungen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Dekanin bzw. dem Dekan spätestens zwei Monate vor Beginn der Bekanntmachung nach § 5 zu. Die Präsidentin bzw. der Präsident soll spätestens einen Monat vor Beginn der Bekanntmachung eine Entscheidung treffen.
- (4) Nach der Auswahl der Kriterien erfolgt die Ausgestaltung der Punkteverteilung in einer Anlage gemäß § 10 Abs. 4. Sie ist vom Fachbereichsrat zu beschließen. Der Fachbereichsrat kann die Auswahlkommission bzw. die Studienkommission des Fachbereichs beratend hinzuziehen.

§ 12 Übergangsregelung Wartezeit

- (1) In den Zulassungsverfahren an der Hochschule zum Wintersemester 2020/21, zum Sommersemester 2021 sowie zum Wintersemester 2021/22 ist eine Unterquote von 20 vom Hundert zu bilden.

- (2) In dieser Unterquote wird die Wartezeit unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 ThürHZG mit bis zu 70 Punkten wie folgt berücksichtigt:
- sieben oder mehr Semester: 70 Punkte,
 - sechs Semester: 60 Punkte,
 - fünf Semester: 50 Punkte,
 - vier Semester: 40 Punkte,
 - drei Semester: 30 Punkte,
 - zwei Semester: 20 Punkte,
 - ein Semester: 10 Punkte,
 - keine Wartezeit: 0 Punkte.
- (3) Für die HZB werden maximal 30 Punkte vergeben, die sich wie folgt verteilen: Note 1,0 erhält 30 Punkte; für jedes zusätzliche Zehntel der Note wird ein Punkt weniger als 30 vergeben.

§ 13 Studienplatzvergabe bei Rangleichheit

- (1) Besteht nach Durchführung der Bewertungen nach den §§ 9–12 zwischen mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern Punktgleichheit, so erhalten diejenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber einen Studienplatz, die einen Dienst im allgemeinen Interesse, insbesondere Wehr-, Bundesfreiwilligen-, sozialen oder ökologischen Dienst vollständig, also von einer Dauer von mindestens einem Jahr, absolviert haben. Er muss bei der Immatrikulation vorliegen.
- (2) Besteht nach der Auswahl nach Absatz 1 immer noch Rangleichheit, so erhalten diejenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber einen Studienplatz, welche die jeweils kleineren automatisiert generierten Losnummern erhalten haben.

IV. Abschnitt: Nachrückverfahren

§ 14 Nachrückverfahren

- (1) In Zulassungsverfahren zum Wintersemester eines Jahres erfolgt das Nachrückverfahren automatisiert über Hochschulstart. Durch das Annahmeverhalten der Bewerberinnen bzw. Bewerber an anderen Hochschulen wird die Liste der verfügbaren Studienplätze auch mit Wirkung für die Hochschule automatisch angepasst. Das Nachrückverfahren endet mit der Beendigung der Koordinierungsphase bei Hochschulstart.
- (2) Vom koordinierten Nachrückverfahren gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung macht die Hochschule keinen Gebrauch.
- (3) In Zulassungsverfahren zum Sommersemester eines Jahres wird nach der Annahmefrist ein Nachrückverfahren von der Hochschule durchgeführt, wenn noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.

- (4) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens erklärt die Hochschule das Örtliche Vergabeverfahren im Sinne von § 38 Abs. 1 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung für beendet.

V. Abschnitt: Losverfahren

§ 15 Losverfahren

Bestehen nach dem Abschluss des Nachrückverfahrens nach § 14 noch freie Studienplätze, so werden diese unter allen Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die einen Antrag nach § 8 gestellt haben, in einem Losverfahren nach § 38 Abs. 2 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung verlost.

VI. Abschnitt: Bekanntgabe, Widerspruchsverfahren

§ 16 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidungen

- (1) In Zulassungsverfahren zum Wintersemester eines Jahres erteilt Hochschulstart Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die für einen Studienplatz erforderliche Punktzahl erreichen, eine Zulassung zum Studiengang. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, auf die das Los nach § 15 fällt, werden durch die Hochschule die jeweiligen Zulassungen ausgestellt. In Zulassungsverfahren zum Sommersemester eines Jahres werden die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide durch die Hochschule versendet.
- (2) Daneben können durch die Hochschule in Ausübung zulässiger Überbuchung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung weitere Zulassungen ausgesprochen werden. Zulassungen nach Satz 1 können nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn zu erkennen ist, dass die Zahl der Zulassungen die vorhandenen Studienplätze übersteigt.
- (3) Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die im Hochschulauswahlverfahren nach dieser Satzung keinen Studienplatz erhalten, wird von Hochschulstart nach Abschluss der Koordinierungsphase ein Ablehnungs-

schreiben zugesendet, das eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

§ 17 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Hochschulauswahlverfahrensordnung ergehenden belastenden Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung im ServiceZentrum Studium und Studienberatung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält das ServiceZentrum Studium und Studienberatung der Hochschule den Widerspruch für begründet, so hilft es ihm ab. Hilft es ihm nicht ab, so leitet es den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

VII. Abschnitt: Statusbestimmungen, Inkrafttreten

§ 18 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hochschulauswahlverfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Jena, den 30.07.2020

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1

Punkteverteilung nach § 10 Abs. 3

Note ¹ der HZB ²	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0
5,0	0

¹ Gemeint ist die Durchschnittsnote.

² Hochschulzugangsberechtigung